



Beschlussvorlage 2019/060	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist und folgende

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

vom

§ 1 Gebührenerhebung

Die Benutzung aller im Gebiet der Stadt Friedberg gelegenen städtischen und von ihr verwalteten kircheneigenen Friedhöfe und Friedhofsteile und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabstättengebühren
- b) Zuschläge zu den Wahlgrabstättengebühren
- c) Leichenhausgebühren
- d) Bestattungsgebühren
- e) Verwaltungsgebühren
- f) Gebühren für die Benutzung
 - der Aufbahrungsräume,
 - des Abschiedsraums,
 - der Aussegnungshalle und
 - der Leichenkühlzellen

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist (Bestattungspflichtiger)
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an einen durch Dienstvertrag zuständigen Bestattungsunternehmer erteilt hat,
- c) wer eine Grabstätte erworben oder eine Verlängerung der Grabnutzungsfrist beantragt oder einer Bestattung in einer Grabstätte als Grabrechtsinhaber zugestimmt hat oder
- d) einen sonstigen Antrag gestellt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
 - a) dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall und
 - b) jeder Verlängerung eines Nutzungsrechts.
- (2) Die Zuschläge zu den Grabstättengebühren entstehen mit dem Ersterwerb eines Nutzungsrechts bei Eintritt eines Bestattungsfalls oder zur Sicherung eines Grabplatzes ohne Bestattungsfall
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser, der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Die Bestattungs- und Verwaltungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung oder Überführung bzw. Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Zur Gebührenerhebung sind die Stadt Friedberg oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

§ 5



Grabstättengebühren

(1) Arten und Laufzeiten der Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung)

- 1.1. Wahlgrabstätten 15 Jahre
- 1.2. Urnengrabstätten 15 Jahre
- 1.3. Kindergräber 12 Jahre
- 1.4. Ehrengrabstätten ohne Beschränkung
- 1.5. Grabstätten für anonyme Bestattung

(2) Gebühren

2.1. Kindergräber	430,-- €
2.2. Wahlgrabstätten (einstellig)	1.170,-- €
2.3. Wahlgrabstätten (zweistellig)	1.565,-- €
2.4. Wahlgrabstätten (dreistellig)	1.960,-- €
2.5. Urnenerdgrabstätten	1.070,-- €
2.6. Urnenwandnischen für 4 Urnen	1.170,-- €
2.7. Urnenwandnischen für 3 Urnen	1.120,-- €
2.8. Urnenwandnischen für 2 Urnen	1.070,-- €
2.9. Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld	1.675,-- €
2.10. Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Grabanlage	2.075,-- €
2.11. Grabstätten für anonyme Erdbestattung	1.070,-- €
2.12. Grabstätten für anonyme Urnenbestattung	880,-- €
2.13. Ehrengrabstätten	- keine Gebühren –
2.14. Grabstätten für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Feten	150,-- €

(3) Während der Grabnutzungszeit darf eine Bestattung nur durchgeführt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht übersteigt. Andernfalls muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert werden. Bei der Berechnung der anteiligen Grabstättengebühr nach Nrn. 2.2 bis 2.10 ist auf volle Monate aufzurunden.

(4) Die Grabstättengebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt für den Neuerwerb und die Verlängerung eines Grabrechts. Die Stadt kann von der satzungsmäßigen Nutzungsdauer im Falle der Verlängerung ohne Bestattungsfall Ausnahmen zulassen, wenn die Verlängerung um die volle Nutzungsdauer für den Grabrechtsinhaber eine unbillige Härte darstellt.

§ 6

Zuschläge zu den Grabstättengebühren

(1) Verlegung von Porphyrrandplatten in Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1.1. Einzelgrab	140,-- €
1.2. Doppelgrab	160,-- €
1.3. Urnengrab	100,-- €

(2) Herstellung von Grabfundamenten



2.1.	Einzelgrab und Urnengrab	140,-- €
2.2.	Doppelgrab	280,-- €
2.3.	Kindergrab	70,-- €
(3)	Schrifttafeln für Urnenwandnischen	80,-- €

§ 7

Leichenhausgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)	40,-- €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Verstorbene ab sechs Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)	60,-- €
(3)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnen (bei Urnenbestattungen) pro angefangener Nutzungswoche	50,-- €

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.

§ 8

Bestattungsgebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Bestattungsgebühren nach dem mit dem Bestattungsdienst Friede abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 11.12.2018. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Verwaltungsgebühren

(1)	Verwaltungsgebühr bei Bestattung in Friedberg	225,-- €
(2)	Verwaltungsgebühr ohne Bestattung in Friedberg	115,-- €
(3)	Ausstellung von Überführungspapieren (z.B. Leichenpass)	30,-- €
(4)	Ausnahme von der der Bestattungs- und Beförderungsfrist	30,-- €
(5)	Erwerb eines Grabnutzungsrechts zur Sicherung einer Grabstätte	30,-- €
(6)	Ausnahme zur Nutzungsdauer (§ 5 Abs. 4 Satz 3)	30,-- €
(7)	Genehmigung von Grabdenkmälern	
7.1.	Grabstein (liegend oder stehend)	75,-- €
7.2.	Grabstein mit Einfassung oder Abdeckplatte	100,-- €
7.3.	Abdeckplatte oder Einfassung	50,-- €
7.4.	Urnengrab mit Gedenkplatte	35,-- €
7.5.	Urnenstelen	50,-- €
7.6.	Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften	25,-- €



der Friedhofssatzung (je Ausnahme)
Die Gebühren der Ziffern 7.1. bis 7.5. werden einzeln je Genehmigung berechnet. Die Gebühren der Ziffer 7.6. kommen für jede einzelne Abweichung von den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Friedberg hinzu. Je Genehmigungsfall beträgt die Höchstgebühr 150,- €.

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume, des Abschiedsraums, der Aussegnungshalle und der Leichenkühlzellen im städtischen Friedhof Herrgottsruh

(1) Benutzung des Aufbahrungsraums	
1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,-- €
1.2. Verstorbene ab 6 Jahren	115,-- €
(2) Benutzung des Abschiedsraums	115,-- €
(3) Benutzung der Aussegnungshalle	
3.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,-- €
3.2. Verstorbene ab 6 Jahren	200,-- €
(4) Benutzung der Leichenkühlzellen	
4.1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)	10,-- €
4.2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzellen beträgt für Verstorbene ab 6 Jahren pro angefangenem Nutzungstag (Kalendertag)	15,-- €

Bei der Ermittlung der Nutzungstage sind Sams-, Sonn- und Feiertage in vollem Umfang mitzurechnen.

§ 11

Vorauszahlungen

Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorauszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entspricht.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und die hierfür notwendigen Beweismittel vorzulegen.



**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2014 außer Kraft.



Sachverhalt:

Wie in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind auch die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Die letzte Kalkulation fand hier zum 01.01.2016 statt, die letzte tatsächliche Gebührenanpassung zum 01.01.2013.

Angesichts der sich im Friedhofs- und Bestattungswesen stark ändernden Rahmenbedingungen (Bestattungsfälle, Grabaufgaben, Anteil der Urnenbestattungen, neue Grabformen) hat die Werkleitung die Gebühren nun abweichend vom bisherigen Rhythmus nur bis zum Ende des Jahres 2020 kalkuliert. So besteht die Möglichkeit, im Herbst 2020 auf mögliche Änderungen zu reagieren.

Für die aktuelle Kalkulation hat die Werkleitung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt.

1. Umstellung der Kalkulationsmethode zum 01.01.2010

Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die vorliegende Gebührenkalkulation der Jahre 2019 und 2020 ist die Werkleitung grundsätzlich von der Beibehaltung der bisherigen Kalkulationsmethode ausgegangen.

Weiter wurden folgende Maßgaben der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt:

- Der grünpolitische Wert fließt mit 10 % der auf die Grabgebühren entfallenden Kosten in die Gebührenkalkulation ein,
- der kalkulatorische Zinssatz liegt wie in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei 3,0 (bisher 5,0 %),
- die Leichenhausgebühr wird aufgrund der Vorgabe des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands von einer bisher pauschalen Gebühr auf eine Gebühr pro Tag umgestellt,
- die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden bei der kalkulatorischen Verzinsung und bei den Kosten des Unterhalts berücksichtigt (abgezogen) und
- Unterdeckungen der Vorjahre werden nicht vorgetragen.



3. Gebührenentwicklung

Bereits im Jahr 1997 kam es zu einer deutlichen Anhebung der Friedhofsgebühren in Friedberg. Allerdings hat der Stadtrat damals von einer kostendeckenden Gebührenerhebung abgesehen. Die Kostendeckung betrug ca. 83 %.

Aufgrund der sich weiter verschlechternden Finanzlage der Stadt Friedberg hat der Stadtrat im Januar 2003 beschlossen, ab dem Jahr 2004 im Friedhofswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Nach einer entsprechenden Kalkulation wurde dies zum 01.01.2004 mit nochmals gestiegenen Gebühren umgesetzt, welche bis 2009 unverändert galten. Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde, wie oben bereits dargestellt, die Kalkulationsmethode umgestellt. Dies hatte auf die einzelnen Gebührentatbestände sehr unterschiedliche Auswirkungen. Die jetzigen Gebührensätze gelten unverändert seit dem 01.01.2013.

In der aktuellen Gebührenkalkulation wirken sich die zuletzt zum Personal im Friedhofsbereich gefassten Entscheidungen aus. Dies betrifft einerseits die Verwaltungsgebühr (belastet durch Kosten der Altersteilzeit einer Mitarbeiterin in der Freizeitphase) und andererseits die Grabgebühren (Personalaufstockung als Ausgleich für MitarbeiterInnen mit gesundheitlichen Einschränkungen). In beiden Fällen sind die sich errechnenden Gebühren mit ca. 10 % hierdurch belastet.

4. Analyse der Fallzahlen

Wie dem Werkausschuss bereits mehrfach dargestellt, gehen auch in Friedberg die Sterbezahlen anhand der allgemeinen demografischen Entwicklung zurück. Dieser Trend wird wohl auch in den kommenden Jahren anhalten. Für die Kalkulation bedeutet dies, dass die anfallenden Kosten auf immer weniger Fälle umgelegt werden, was zu tendenziell steigenden Gebühren führt..

Bei den Grabneukäufen hält der Trend zu kleineren Grabstätten, insbesondere zu Urnengrabstätten, an. Zur Verdeutlichung sei hier, basierend auf dem Jahr 2017, auf das Verhältnis bei Neukäufen und Verlängerungen (also „im Bestand“) hingewiesen:

Grabart	Neukäufe	Verlängerung mit Bestattung	Verlängerung ohne Bestattung
Urnengrab	63 %	16 %	7 %
Einzelgrab	31 %	18 %	22 %
Doppelgrab	6 %	66 %	71 %

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch bei nur teilweiser Verteilung nach Äquivalenzziffern die Zahl der rechnerischen Grabplätze, auf welche die Kosten verteilt werden, immer weiter zurückgeht. In der Folge müssen zwangsläufig entweder die Gebühren insgesamt steigen oder die „kleineren“ Grabarten im Verhältnis zum Doppelgrab teurer werden

5. Laufzeit bei Grabverlängerungen



Aufgrund der allgemeinen demographischen Veränderungen und der zunehmenden Mobilität der Menschen nimmt auch in Friedberg die Zahl derjenigen zu, die aus verschiedenen Gründen eine Grabstätte nicht mehr auf 15 Jahre verlängern möchten. Bei nachvollziehbaren und besonderen Gründen (Alter, Vermögens- oder Familienverhältnisse) haben die Stadtwerke ausnahmsweise auch eine Verlängerung um nur 5 Jahre (anstatt 15 Jahre) zugelassen. Lag dieser Anteil in den Jahren bis 2012 noch bei 5 bis 10 %, so ist er im Jahr 2017 schon auf 16 % gestiegen. Diese zunehmenden Fallzahlen lassen sich aus Sicht der Werkleitung künftig nicht mehr außerhalb der Satzung als „Billigkeitslösung der Verwaltung“ abwickeln. Vielmehr bedarf es einer vom Stadtrat ausdrücklich in der Satzung verankerten Regelung, die entweder die Voraussetzungen für Billigkeitsentscheidungen bestimmt oder bei Verlängerungen auch eine kürzere Laufzeit zulässt.

Zu beachten ist hier jedoch die gebührenrechtliche Besonderheit, dass die Einnahmen einer Gebührekalkulationsperiode (in Friedberg eben aktuell 01.04.2019 bis 31.12.2020) die Ausgaben der gleichen Periode zu decken haben. Dabei spielt es keine Rolle auf welche Zeitdauer ein Grabrecht verliehen wird. Im Extremfall würde das bedeuten, dass wenn alle Verlängerungen nur noch für 5 Jahre getätigt würden, die Gebühr genauso hoch ist wie heute bei einer Verlängerung um 15 Jahre. In den zur Gebührekalkulation dem Werkausschuss vorgelegten Varianten (siehe unten) haben die Stadtwerke einmal ein solches Modell mit kürzerer Laufzeit gerechnet.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31.01.2019 einstimmig dafür ausgesprochen, die bisherige Laufzeit von 15 Jahre beizubehalten. Um die oben angesprochene Legitimierung einer kürzeren Laufzeit in Ausnahmefällen zu schaffen, hat die Werkleitung als Vorschlag in § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung folgende Regelung mit aufgenommen: *„Die Stadt kann von der satzungsmäßigen Nutzungsdauer im Falle der Verlängerung ohne Bestattungsfall Ausnahmen zulassen, wenn die Verlängerung um die volle Nutzungsdauer für den Grabrechtsinhaber eine unbillige Härte darstellt.“*

6. Varianten zur Gebührekalkulation

Neben der Gebührekalkulation nach der bisherigen Berechnungsmethode haben die Stadtwerke für die Grabgebühren noch weitere Varianten gerechnet und dem Werkausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Gebühren für weitere Leistungen (z.B. Leichenhaus, Verwaltungsgebühr oder Aussegnungshalle) sind davon nicht betroffen.

Variante 1: Bisherige Berechnungsmethode

Variante 2: Änderung der Äquivalenzziffern (ÄZ)

Bei dieser Variante wird das Doppelgrab entlastet (ÄZ 1,8 statt 2,0) und das Urnengrab belastet (ÄZ 0,8 statt 0,7)

Variante 3: Möglichkeit einer Verlängerung der Grabstätte nur um 5 Jahre

Bei dieser Variante wird unterstellt, dass Verlängerungen ohne Todesfall wahlweise auch um 5 Jahre statt um 15 Jahre möglich sind.

Variante 4: Kombination aus Variante 2 und 3



Der Werkausschuss hat sich in der Sitzung am 31.01.2019 einstimmig für die Variante 2 ausgesprochen. In der zu beschließenden Gebührensatzung beruhen daher die Gebührensätze auf dieser Variante.

7. Baumbestattungen und Gemeinschaftsgräber

Für die vom Werkausschuss bereits beschlossene Grabart „Baumbestattung“ errechnet sich die Gebühr aus der Gebühr für ein Urnenerdgrab zuzüglich der anteiligen Kosten für das zentrale Denkmal und der Grabpflege sowie der Kosten für die Namenstafel. Auf der Grundlage der dem Werkausschuss bereits vorgestellten Entwürfe für das zentrale Denkmal beträgt der Aufschlag bei der Grabgebühr 600 Euro.

Für die vom Werkausschuss bereits beschlossene Grabart „Gemeinschaftsgrab“ errechnet sich die Gebühr aus der Gebühr für ein Urnenerdgrab zuzüglich der anteiligen Kosten für das Denkmal und der Grabpflege sowie der Kosten für die Namenstafel. Auf der Grundlage der dem Werkausschuss bereits vorgestellten Entwürfe für das Denkmal beträgt der Aufschlag bei der Grabgebühr 1.000 Euro. Dieser höhere Aufschlag ist in der umfassenden Pflege einer solchen Gemeinschaftsanlage begründet.

8. Umsetzung

Für die Umsetzung der neuen Gebühren ist eine Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg erforderlich. Dort ist auch der neue Bestattungsdienstvertrag (mit unveränderten Gebühren) integriert. Die Neufassung der Gebührensatzung ist vom Stadtrat zu beschließen. Die neuen Gebühren gelten dann ab dem 01.04.2019.